

# **STATUTEN DER MITTELBAUVEREINIGUNG DER VETSUISSE-FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT BERN**

## **Art. 1 Name und Zweck**

Unter dem Namen "Mittelbauvereinigung der Vetsuisse-Fakultät Universität Bern" werden die Interessen des Mittelbaus gegenüber der Vetsuisse-Fakultät, Universität Bern, anderen Personen und Organisationen wahrgenommen.

Der Mittelbau setzt sich aus Personen der folgenden zwei Gruppen zusammen:

1. dem oberen Mittelbau, welcher aus AssistenzprofessorInnen, OberassistentInnen, DozentInnen, Educator und wissenschaftlichen MitarbeiterInnen besteht,
2. dem unterem Mittelbau, welcher aus AssistentInnen, sowie DoktorandInnen besteht.

## **Art. 2 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder sind vorbehaltlich Absatz 3 alle natürlichen Personen, die eine der obengenannten Stellen inne haben und zu der Vetsuisse-Fakultät der Universität Bern gehören, oder Personen von mit der Vetsuisse-Fakultät der Universität Bern assoziierten Instituten/Abteilungen, die durch Universitätsangestellte geführt werden.

(2) Die Vereinigung des Mittelbaus der Vetsuisse-Fakultät der Universität Bern ist Kollektivmitglied der MVUB Bern (MittelbauVereinigung der Universität Bern). Mitglieder der Mittelbauvereinigung der Vetsuisse-Fakultät, welche die individuelle Dienstleistung der MVUB Bern nutzen wollen, müssen selbst Mitglied der MVUB sein.

(3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur vorbehaltlosen Anerkennung der Statuten, beginnt mit dem unter Eintritt der unter Artikel 1 aufgeführten Personen und endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung erfolgen. Der Ausschluss kann auch auf Antrag des Vorstands erfolgen, durch Beschluss in der Mitgliederversammlung.

## **Art. 3 - Organisation**

Die Organe der Mittelbauvereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand mit Vorstandsmitgliedern
- c) die Versammlung der Institutsvertreterinnen / Institutsvertreter

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Vereinigung. Es kommen ihr insbesondere die folgenden Rechte und Obliegenheiten zu:

- a) Erstellen eines Tätigkeitsprogrammes und Definieren von Aufgaben an den Vorstand.
- b) Wahl des Vorstands bestehend aus 6 Mitgliedern, die möglichst aus verschiedenen Kliniken und Instituten kommen sollen. Dabei sollen nach Möglichkeit drei VertreterInnen dem oberen und drei VertreterInnen dem unteren Mittelbau angehören.
- c) Wahl der PräsidentIn und VizepräsidentIn.
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstands
- f) Statutenrevision
- g) Auflösung der Vereinigung

Im Übrigen entscheidet sie über alle Fragen, die ihr durch den Vorstand oder durch Mitglieder unterbreitet werden, und die nicht in den Verantwortungsbereich eines der anderen Organe fallen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einladung des Vorstandes unter dem Vorsitz der PräsidentIn einmal im Kalenderjahr statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Begehren von mindestens 5 Mitgliedern durch den Vorstand einberufen werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung darf nur bindende Beschlüsse fassen, wenn deren Gegenstand traktandiert wurde. Ausnahmen bedürfen einer 2/3-Mehrheit (absolutes Mehr) der Versammlung. Stimmenthaltungen wirken wie Gegenstimmen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern zusammen mit dem Protokoll der letzten Mitgliederversammlung spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen bzw. durch Anschlag an den Hauptgebäuden bekannt zu geben. Anträge von Seiten der Mitglieder müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung der PräsidentIn schriftlich eingereicht werden.

### **Art. 3.1 Abstimmung**

Die Beschlüsse der Vereinigung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei jedem Mitglied eine Stimme zukommt. Statutenänderungen bedürfen einer einfachen Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, wobei die Enthaltungen und ungültigen Stimmen nicht erfasst werden. Abstimmungen erfolgen offen, ausser das jeweilige Organ beschliesst auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds mit einfacher Mehrheit die geheime Abstimmung.

### **Art. 3.2 Protokoll**

Ueber die Beschlüsse jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches den Mitgliedern zur Genehmigung an der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

## **Art. 4 Finanzen**

Die Vereinigung des Mittelbaus der Vetsuisse Fakultät Universität Bern führt keine Rechnungen und kein Vermögen.

## **Art. 5 Vorstand**

Die Geschäfte der Vereinigung werden unter Vorsitz des Präsidenten / der Präsidentin durch den Vorstand geleitet. In Abwesenheit übernimmt der Vizepräsident / die Vizepräsidentin (ALT: Sekretär / Sekretärin) diese Aufgabe.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten/ einer Präsidentin, der VizepräsidentIn (alt SekretärIn) und den 4 Beisitzern. Der Vorstand wird ad personam an der GV gewählt. Nachfolge von PräsidentIn und VizepräsidentIn werden im Vorfeld vom Vorstand bestimmt und an der nächsten GV ad personam zur Wahl aufgestellt. Delegierte in Kommissionen, Gremien und Fachsektionen werden auf Vorschläge aus dem Vorstand, oder per email von den Vorstands- und Institutsvertretern nach Abstimmung gewählt.

Ein Co-Präsidium (PräsidentIn und NachfolgerIn) von einem Jahr oder kürzer zur Einführung in die Aufgaben und Pflichten kann bei Bedarf einberufen werden. Die Besetzung des Co-Präsidiums erfolgt durch die Wahl an der GV oder durch Einberufung einer ausserordentlichen Mittelbauversammlung. Die Abstimmung erfolgt nach 2/3-Mehrheit (absolutes Mehr) und Stimmenthaltungen wirken wie Gegenstimmen. Ist die Co-PräsidentIn zum Zeitpunkt des Co-Präsidiums nicht als MittelbauvertreterIn in der Vetsuisse Fakultätssitzung, der Kollegiumssitzung oder Ausschusssitzung vertreten, hat die Person kein Stimmrecht.

Der Vorstand tagt nach Bedarf auf Einladung der PräsidentIn bzw. der VizepräsidentIn.

Der Vorstand entscheidet über alle Fragen, welche gemäss Statuten nicht anderen Organen zugewiesen sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Vorstands-Sitzung ordentlich eingeladen wurde und mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt der Präsidentin nebst ihrer eigenen Stimme der Stichentscheid zu.

Zu wichtigen Fragen und Themen werden im Vorfeld die Institutsvertreter zu erweiterten Meinungsfindung konsultiert.

Der Präsidentin / dem Präsident und der VizepräsidentIn kommen im allgemeinen Einzelunterschriften zu. In Fragen grundsätzlicher Bedeutung unterzeichnen sie kollektiv oder bei Verhinderung einer Person (PräsidentIn oder VizepräsidentIn), mit einem Vorstandsmitglied.

### **Art. 6 Institutsvertreter**

Die InstitutsvertreterInnen vertreten gegenüber dem Vorstand die Interessen der Mittelbauangehörigen der Abteilungen / Institute / Kliniken und sind verantwortlich für den Informationsaustausch zwischen dem Vorstand und dem Mittelbau. Sie sind erste AnsprechpartnerInnen des Vorstands und der Angehörigen Mittelbaus in Mittelbauangelegenheiten. Die InstitutsvertreterInnen werden von den Mittelbauangehörigen aus den 3 Kliniken des Departements für klinische Veterinärmedizin, aus den Abteilungen und Instituten des Departements of Clinical Research and Veterinary Public Health und aus den Instituten/Abteilungen des Departements of Infectious Diseases and Pathobiology für zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl durch die Mittelbauangehörigen der Departements nach 2 Jahren ist möglich. Eine Abwahl erfolgt durch den Vorstand bei unzureichender Interessensvertretung. Sie sind vom Vorstand für spezielle Angelegenheiten anzuhören und nach den Sitzungen der Vetsuisse-Fakultätsversammlung, sowie der Kollegiums- und Ausschusssitzung am Standort Bern über die Mittelbau-relevanten Themen zu informieren.

### **Art. 7 Stimmrecht**

Die Delegierten der Mittelbauvereinigung im Vetsuisse-Fakultätskollegium, Standort-Fakultätsausschuss und –kollegium sowie in den Kommissionen vertreten die Interessen des Mittelbaues. Bei Abstimmungen sind sie verpflichtet so zu stimmen wie es in der Vorstandssitzung, der Mitgliederversammlung, der ordentlichen Mitgliederversammlung und/oder der Generalversammlung beschlossen wurde.

Bei Berufungen muss vor der Stimmabgabe der MB-Vertreter der behandelten Kommission, die Meinung der informierten und bei den Interviews/Vorträgen anwesenden Mittelbauangehörigen eingeholt werden. Die Meinungsabgabe durch die Mittelbauangehörigen kann gemäss Art. 5 durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung, die durch die PräsidentIn oder die VizepräsidentIn einberufen wird, oder aber durch eine email Abstimmung erfolgen.

### **Art. 8 Auflösung**

Die Auflösung bedarf einer einfachen Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder wobei die Enthaltungen und ungültigen Stimmen nicht erfasst werden.

## **Art. 9 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind seit dem 27.02.1991 in Kraft, eine Änderung der Statuten erfolgte in der GV 1998, welche im 2004 zusammengeführt wurden. Die vorliegende Fassung wurde im Juni 2012 überarbeitet und kam in der GV zur Abstimmung im Juni 2012.

Für die Mittelbauvereinigung der Vetsuisse-Fakultät Universität Bern.

Präsidentin

Sekretärin

Claudia Syring

Kathrin Kühni Boghenbor